

## Merkblatt für Vereine

1. Zur Eintragung in das Vereinsregister ist anzumelden:
  - jede Vorstands-Neuwahl unter Vorlage einer Abschrift des Wahlprotokolls,
  - jede Satzungsänderung unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls und einem Exemplar des gesamten Wortlauts der geänderten Satzung
2. Form der Anmeldung: Schriftlich (oder ggf. elektronisch) mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift(en) des bzw. der Anmeldenden.
3. Die Protokolle sollen möglichst kurz und übersichtlich sein. Sie müssen enthalten:
  - den Ort und den Tag der Versammlung,
  - die Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers,
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - Die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung,
  - die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war,
  - die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, falls die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält.
  - Die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen. Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben (Wendungen, wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw., sind zu vermeiden). Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort zu bezeichnen.
  - Bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten Paragraphen anzugeben. Ist die Satzung geändert und neu gefasst, so ist zweckmäßig im Protokoll folgende Feststellung zu treffen:
    - „Die Satzung wurde geändert und zugleich mit (...) Stimmen bei (...) Stimmenenthaltungen und (...) ungültigen Stimmen wie (...) Gegenstimmen nach beigefügter Anlage neu gefasst.“
  - Die Neufassung der Satzung ist dann dem Protokoll als Bestandteil beizuheften.
  - Die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu beurkunden haben.
  - Alles andere, besonders der Wortlaut der Verhandlungen und sonstige unwesentliche Angaben, sollen tunlichst nicht in das Protokoll aufgenommen werden.
4. Die Protokollabschriften müssen wörtlich mit der Urschrift übereinstimmen und mindestens den Eingang des Protokolls, die gefassten Satzungsänderungsbeschlüsse und Wahlen sowie den Schluss mit den Unterschriften enthalten.
5. Die vorgeschriebenen Anmeldungen haben jeweils sofort zu erfolgen; sie können durch Zwangsgeld erzwungen werden.
6. Anzumelden hat stets der Vorstand des Vereins (§ 26 Abs. 1 BGB); die Anmeldung muss durch Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl erfolgen. (§ 77 BGB)